



Familie im Zentrum · Wetzikon

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «FiZ – Familie im Zentrum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Führung eines Familienzentrums für Familien mit Kindern bis 12 Jahre aus Wetzikon und Umgebung mit folgenden Zielen:

- . Förderung und Unterstützung der Kinder durch altersspezifische Angebote
- . Stärkung, Unterstützung und Entlastung der Eltern
- . Integration und Orientierungshilfen für Eltern und Kinder
- . Prävention
- . Vernetzung von Eltern wie auch Fachpersonen
- . Forum für neue Ideen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks bestehen aus:

- . Mitgliederbeiträgen
- . Elternbeiträgen
- . Beiträgen der öffentlichen Hand
- . Spenden und Zuwendungen
- . Erlösen aus Vereinsaktivitäten

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Der Beitritt ist jederzeit möglich, wobei für das angebrochene Jahr der volle Jahresbeitrag zu zahlen ist.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Handlungsfähigkeit bei juristischen Personen oder aus anderen, in den Statuten genannten Gründen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Wird der Jahresbeitrag nicht innert der 20-tägigen Zahlungsfrist nach Versand der schriftlichen Mahnung bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er ist endgültig und wird sofort wirksam.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- . die Mitgliederversammlung
- . der Vorstand
- . die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder; der Stichtscheid liegt beim Präsidium. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- . Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- . Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- . Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle; jeweils auf eine Amtszeit von 2 Jahren
- . Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- . Budget
- . Ernennung von Ehrenmitgliedern
- . Statutenänderung
- . Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus unter Abgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 15 Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zweckes) verlangen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Familienzentrums
- Leistungsvereinbarungen mit der Öffentlichen Hand (Aushandlung und Reporting)
- Anstellung der Betriebsleitung und Ausarbeitung deren Pflichtenhefts
- Erlass von Reglementen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Restvermögen an juristische Personen mit gleichem oder ähnlichen Zweck, welche ihren Sitz im Kanton Zürich haben, überwiesen.

Art.10 Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2019 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 09. Juli 2014.

Vorstand des Vereins FiZ – Familie im Zentrum Wetzikon

FiZ Familie im Zentrum

Geschäftsstelle und Postadresse:
Tel. 043 495 22 17

Ettenhauserstrasse 9 8620 Wetzikon
info@fizwetzikon.ch www.fizwetzikon.ch